

KOMMENTAR

Sollen schwerkranke Straftäter Suizidhilfe in Anspruch nehmen dürfen? Ja – denn ein qualvoller Tod ist kein Strafzweck

Insassen in Schweizer Gefängnissen werden immer älter. Erstmals ist jetzt einem Verwahrten Suizidhilfe zugestanden worden. Das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Tod gilt sogar für Gefangene, die ihre Strafe noch nicht abgesessen haben.

Daniel Gerny

1 Kommentar →

09.03.2023, 16.53 Uhr



Gitterfenster bei der Justizvollzugsanstalt Pöschwies: Das Zugeständnis eines Todes ohne Qual ist Ausdruck der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit, die auch für Gefangene gilt.

Goran Basic

Mit kaum einem Thema tun sich Justizbehörden so schwer wie mit dem Tod im Straf- und Massnahmenvollzug. So sind seit der ersten Forderung nach Sterbehilfe hinter Gittern mehrere Jahre vergangen, bis im Februar erstmals ein Verwarther durch begleiteten Suizid aus dem Leben scheiden konnte.

Über die Hintergründe und die Krankheitsgeschichte in dem Fall, über den die «Wochenzeitung» zuerst berichtete, ist nichts bekannt. Fest steht nur, dass der Mann in der Zuger Justizvollzugsanstalt Bostadel untergebracht war und sein Leben mit Unterstützung der Sterbehilfeorganisation Exit beendet hat. Doch die Details spielen für die Beurteilung keine Rolle. Wenn die Qualen zu gross werden, soll grundsätzlich jede urteilsfähige Person das Recht haben, das Leben zu beenden.

Gemäss Praxis des Bundesgerichts können auch langjährig und schwer psychisch leidende Personen Suizidhilfe beanspruchen. Selbst das im Zusammenhang mit Suizidhilfe im Gefängnis oft vorgebrachte Argument, wonach sich Delinquentinnen und Delinquenten nicht durch Freitod der Strafe entziehen können sollen, zählt im aktuellen Fall nicht: Verwarther haben ihre Strafe abgesessen. Dass sie eingesperrt sind, hat nichts mit ihrem Verschulden zu tun. Der Freiheitsentzug dient allein der Sicherheit der Öffentlichkeit.

Der Staat hat Verantwortung für seine Gefangenen

Der assistierte Suizid des Verwarthers von Bostadel ist deshalb weniger spektakulär, als es den Anschein macht. Doch er verweist auf ein wachsendes Problem: In den Schweizer

Justizvollzugsanstalten leben immer mehr alte Menschen, die kaum mehr Aussicht auf ein Lebensende in Freiheit haben.

Das widerspiegelt die demografische Entwicklung, wobei im Gefängnis häufig ein beschleunigter Alterungsprozess zu beobachten ist. Hinzu kommt, dass immer mehr Menschen später im Leben straffällig werden. Und nicht zuletzt: Immer mehr Straftäter werden verwahrt und bleiben bis ans Lebensende in Gefangenschaft.

Politik und Justiz erfüllen damit ein berechtigtes Sicherheitsbedürfnis. Doch sie übertragen dem Staat damit auch eine neue Verantwortung im Umgang mit den alternden und sterbenden Gefangenen. Der Justizvollzug wird mit Aufgaben konfrontiert, die auf den ersten Blick im Widerspruch zu den Zielen des Straf- und Massnahmenrechts stehen.

Verlangt sind in solchen Situationen nicht in erster Linie Kontrolle und Überwachung, sondern das Wohlergehen der dem Staat als Gefangene anvertrauten Personen angesichts von schwerer Krankheit und des bevorstehenden Sterbens. Das Zugeständnis eines Todes ohne Qual und im Frieden ist Ausdruck der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit, die auch für Gefangene gilt.

Besonderheiten des Strafvollzugs müssen beachtet werden

Doch es geht um mehr als um Rechtsansprüche und juristische Rahmenbedingungen, es geht um unsere Werte. Wenn sich die Gesellschaft gegenüber Straftätern selbst im

Augenblick ihres Todes nicht humanitär und fürsorglich zeigt – dann, wenn der Vollzug sein Ziel endgültig verliert –, vergisst sie auch ihre eigenen Ansprüche ans Zusammenleben. Bezeichnenderweise zeigen besonders Aussagen von Gefängnispersonal, dass Sterben ein für alle Anwesenden schwieriger Prozess ist.

Zu Recht sind die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren deshalb vor einiger Zeit zum Schluss gekommen, dass Suizidhilfe grundsätzlich nicht vom strafrechtlichen Status abhängig gemacht werden soll. Das gilt auch für Gefangene, die ihre Strafe noch nicht abgesessen haben, sofern dies den Besonderheiten des Strafvollzugs nicht widerspricht. Sterbehilfe darf beispielsweise nicht dazu führen, dass Straftaten nicht aufgeklärt werden können.

Der Sühnegedanke spielt auch nach heutigem Strafverständnis eine wichtige Rolle. Doch er darf nicht höher gewichtet werden als das Selbstbestimmungsrecht über den Tod angesichts von schwerer Krankheit und unmenschlichem Leid. Denn ein qualvoller Tod ist kein Strafzweck.

1 Kommentar

Ronald K. vor 28 Minuten

Gleiches Recht für alle, auch für die, die einsitzen. Mir wurde bisher kein plausibler Grund genannt -und mir fällt auch keiner ein, warum man diese Möglichkeit den Inhaftierten vorenthalten dürfte.

Alle Kommentare anzeigen